

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ZB 3/92

vom

5. Februar 1992

in dem Rechtsstreit

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
5. Februar 1992 durch den Vorsitzenden Richter Lohmann und
die Richter Dr. Blumenröhr, Dr. Zysk, Nonnenkamp und
Dr. Hahne

beschlossen:

Die weitere Beschwerde gegen den Beschluß des
16. Zivilsenats - Familiensenat - des Oberlan-
desgerichts München vom 11. November 1991 wird
auf Kosten des Antragsgegners zurückgewiesen.

Beschwerdewert: 1.000 DM

Gründe:

I.

Die Ehe der Parteien wurde 1982 geschieden, wobei u.a.
der öffentlich-rechtliche Versorgungsausgleich durchgeführt
und ein Anrecht des Antragsgegners auf betriebliche Alters-
versorgung dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich vor-
behalten wurde. Im Juni 1990 beantragte die Antragstellerin
die Durchführung des schuldrechtlichen Versorgungsaus-
gleichs. Das Amtsgericht - Familiengericht - verpflichtete
den Antragsgegner, an sie ab 1. Juli 1990 eine Ausgleichs-
rente von monatlich 438,14 DM zu zahlen. Der Beschluß wurde
dem Antragsgegner am 17. Juli 1991 zugestellt. Er legte
hiergegen mit einem an das Amtsgericht - Familiengericht -
gerichteten, am 24. Juli 1991 bei der allgemeinen Einlauf-

- 3 -

stelle der Justizbehörden in M. eingegangenen Schriftsatz Beschwerde ein. Am 19. August 1991 verfügte der Familienrichter die Weiterleitung der Akten an das Oberlandesgericht, wo diese am 21. August 1991 eingingen. Auf gerichtlichen Hinweis beantragte der Antragsgegner, ihm Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Beschwerdefrist zu gewähren. Das Oberlandesgericht lehnte das Wiedereinsetzungsge- such ab und verwarf die Beschwerde als unzulässig. Dagegen richtet sich die weitere Beschwerde des Antragsgegners.

II.

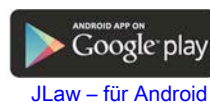
Das Rechtsmittel hat keinen Erfolg.

1. Wie die weitere Beschwerde nicht bezweifelt, ist die Beschwerde verspätet eingelegt worden, nachdem die Be- schwerdeschrift infolge unrichtiger Adressierung erst nach Ablauf der einmonatigen Einlegungsfrist (19. August 1991; §§ 621e Abs. 3, 516 ZPO) in die Verfügungsgewalt des Ober- landesgerichts gelangt ist (vgl. etwa Senatsbeschuß NJW 1983, 123).

2. Die erbetene Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat das Oberlandesgericht zu Recht versagt. Die weitere Be- schwerde macht hierzu geltend, das Familiengericht habe die irrtümlich bei ihm eingereichte Beschwerdeschrift unverzüg- lich weiterleiten müssen. Es habe fast einen Monat benö- tigt, um die Sache dem Beschwerdegericht vorzulegen. Damit habe es gröblich gegen eine ihm kraft Gesetzes obliegende Pflicht verstoßen, ohne daß dienstliche Belange entgegenge- standen hätten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Damit kann die weitere Beschwerde nicht durchdringen. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Einlegung eines Rechtsmittels trifft allein die Partei und ihren Prozeßbevollmächtigten. Die Gerichte betrachten es zwar weitgehend als "nobile officium", durch Hinweise und andere Maßnahmen zur Heilung von Formmängeln beizutragen. Eine Rechts- oder Fürsorgepflicht besteht insoweit jedoch nicht (vgl. Senatsbeschlüsse VersR 1985, 767 und EzFamR ZPO § 233 Nr. 10). Abgesehen davon wäre das schuldhafte Verhalten des Prozeßbevollmächtigten des Antragsgegners auch im Falle eines gerichtlichen Mitverschuldens für die Fristversäumung mitursächlich geblieben, was allein einer Wiedereinsetzung gemäß § 233 ZPO entgegenstünde. In Fällen der vorliegenden Art kommt es grundsätzlich nicht darauf an, ob Bedienstete des irrtümlich angesprochenen Gerichts die Rechtsmittelschrift noch rechtzeitig an das richtige Gericht hätten weiterleiten können (ebenso etwa BGH VersR 1987, 48 und BGHR ZPO § 518 Abs. 1 Berufungsgericht 5; Zöllner/Philippi ZPO 17. Aufl. § 621e Rdn. 17). Wie bereits im angefochtenen Beschluß zutreffend ausgeführt ist, hat der Senat allerdings in der in FamRZ 1988, 829 abgedruckten Entscheidung in einem besonders liegenden Fall ausnahmsweise Wiedereinsetzung gewährt. Anders als jener weist der vorliegende Fall aber

keine Besonderheiten auf, so daß das Wiedereinsetzungsge-
such des Antragsgegners entsprechend den vorstehend darge-
legten Grundsätzen zu beurteilen ist und mithin erfolglos
bleiben muß.

Lohmann

Zysk